



AMTSBLATT der Stadt **BURG**

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

29. Jahrgang

27. Juni 2025

Nr. 27

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Amtlicher Teil</i>	<i>Seite</i>
Stadt Burg	
Zweckvereinbarung in Archivangelegenheiten	1

Stadt Burg

Zweckvereinbarung in Archivangelegenheiten

Zwischen dem Landkreis Jerichower Land, vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Steffen Burchardt, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg

und

der Stadt Burg, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Philipp Stark, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg

wird folgende Zweckvereinbarung abgeschlossen:

Präambel

Gemäß § 11 Abs. 1 des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt (ArchG LSA) archivieren Kommunen ihr Archivgut in eigener Verantwortung und Zuständigkeit.

Hierbei handelt es sich um eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. Um dieser pflichtigen Aufgabe zu genügen, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Jerichower Land und der Stadt Burg angezeigt.

§ 1 Aufgabenübertragung

Die Stadt Burg überträgt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) die Archivierung ihres Archivguts gemäß §§ 4 und 11 ArchG LSA an den Landkreis Jerichower Land. Die jeweils gültige Satzung für das Kreisarchiv gilt somit für die Archivbestände der Stadt Burg. Der Landkreis führt auch ein Zwischenarchiv für die Stadtverwaltung Burg.

§ 2 Durchführung

(1) Der Landkreis Jerichower Land übernimmt das gesamte bisher vorhandene Archivgut der Stadt Burg in das Kreisarchiv.

(2) Das an das Zwischenarchiv zu übergebende Schriftgut wird durch die Stadt Burg für die Übergabe an das Kreisarchiv vorbereitet. Dies beinhaltet die Entfernung von metallischen Gegenständen und Aktenordnern und die Verpackung in Archivboxen. Der Bestand ist mit Abgabelisten und der Festlegung von Aufbewahrungsfristen an das Kreisarchiv zu übergeben.

(3) Der Landkreis Jerichower Land übernimmt die aufbereiteten Unterlagen in das Zwischenarchiv und versieht sie mit einer Signatur, die der Stadt Burg mitgeteilt wird. Die Benutzung des Zwischenarchivguts durch die abgebenden Stellen erfolgt durch eine Ausleihe an diese. Die Entscheidung über die Nutzung des Zwischenarchivguts durch Dritte erfolgt durch die abgebenden Stellen.

(4) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen bewertet das Kreisarchiv das Schriftgut auf Archivwürdigkeit oder Freigabe zur Kassation im Benehmen mit den Stellen der Stadt Burg. Die archivwürdigen Unterlagen werden dem Archivbestand der Stadt Burg hinzugefügt. Das Kreisarchiv sichtet, ordnet und verzeichnet das Archivgut der Stadt Burg, garantiert die konservatorischen Standards und stellt es für die Benutzung zur Verfügung.

(5) Das Kreisarchiv kann auch nichtamtliche Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 ArchG LSA zur Ergänzung des Archivbestands der Stadt Burg übernehmen. Sie unterliegen ebenfalls den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

(7) Anfänglich werden im Kreisarchiv 600 Regalmeter für die Bestände der Stadt Burg vorgehalten.

§ 3 Kosten

(1) Die jährliche Vergütung richtet sich nach den alle fünf Jahre nachzumessenden belegten Regalmetern. Die Vergütung pro Regalmeter beträgt 80 €. Die erste Neuausmessung findet zum Stichtag 01.01.2026 statt.

(2) Der Jahrespreis ist in zwei gleichen Raten zum 30.06. und zum 31.12. für das laufende Jahr an den Landkreis Jerichower Land zu zahlen.

(3) Die Vergütung pro Regalmeter beruht auf den zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses gültigen Personal-, Miet- und Sachkosten für das Kreisarchiv in Burg, Kapellenstraße 30. Zu Preisanpassungen ist der Landkreis Jerichower Land berechtigt und weist diese entsprechend schriftlich nach. Ändern sich diese Preisgrundlagen in erheblicher Höhe (beispielsweise durch Umzug des Archivs oder dgl.) oder entstehen sonstige erhebliche Kostenänderungen, kann der Landkreis Jerichower Land eine Anpassung der Vergütung vorschlagen. Die Stadt Burg ist berechtigt, innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Vorschlags Einwände zu erheben. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Einigung, verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich in Verhandlungen zur einvernehmlichen Festlegung einer neuen Vergütung einzutreten.

Eine Anpassung tritt frühestens zum Beginn des folgenden Haushaltsjahres in Kraft und bedarf der schriftlichen Zustimmung beider Vertragspartner.

(4) Alle Zahlungen erfolgen auf folgende Bankverbindung des Landkreises Jerichower Land:

IBAN: DE20 8105 3272 0511 0071 16

BIC: NOLADE21MDG

(5) Darüber hinaus gehen die Gebühreneinnahmen, die sich aus der Beantwortung von Anfragen an das städtische Archivgut ergeben, an den Landkreis gemäß der Archivgebührensatzung des Landkreises Jerichower Land.

§ 4 Laufzeit

Die Zweckvereinbarung gilt ab dem 01.07.2025 und wird auf zwanzig Jahre abgeschlossen. Sie verlängert sich um jeweils fünf weitere Jahre, wenn nicht einer der Vertragspartner sechs Monate vor Ablauf kündigt.

§ 5 Haftungsausschluss

Bei Amtspflichtverletzungen der Beschäftigten des Landkreises im Rahmen der Ausübung der übertragenen Tätigkeit ist eine Haftung der Stadt Burg ausgeschlossen. Ebenso bei möglichen eigenen Ansprüchen der Mitarbeiter.

§ 6 Sonstiges

(1) Die Vereinbarung zwischen dem Landkreis Jerichower Land und der Stadt Burg vom 18. bzw. 21.09.1998 über die anteilige Kostentragung der Stadt Burg am Betrieb des Kreis- und Stadtarchivs, zuletzt geändert am 14. bzw. 20.12.2017, tritt mit Ablauf des 30.06.2025 außer Kraft.

(2) Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(3) Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(4) Der Landkreis Jerichower Land und die Stadt Burg erhalten jeweils eine Ausfertigung der Vereinbarung.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Burg, den 25.06.2025

Burg, den 25.06.2025

gez. Dr. Burchhardt

gez. Stark

Landrat Jerichower Land

Bürgermeister Stadt Burg

Ende der amtlichen Bekanntmachungen